



**Deutscher Berufsverband  
für Pflegeberufe**

**Landesverband Niedersachsen e. V.  
Institut für Fort- und Weiterbildung**

Lister Kirchweg 45  
30163 Hannover

Telefon (05 11) 39 00 18 - 11  
Telefax (05 11) 39 00 18 - 12  
Internet <http://www.dbfk.de>  
E-Mail [hannover@dbfk.de](mailto:hannover@dbfk.de)

**Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

Altendorfer Straße 97-101 / Eingang G  
45143 Essen

Telefon (02 01) 3 65 57 - 0  
Telefax (02 01) 3 65 57 11  
Internet <http://www.dbfk.de>  
E-Mail [essen@dbfk.de](mailto:essen@dbfk.de)

DBfK · Lister Kirchweg 45 · 30163 Hannover

Landtag Nordrhein – Westfalen  
Herrn Frank Schlichting  
Referat I.1  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

vorab per Fax 0211 884 3002



17.04.03 /Kö

Sehr geehrte Herr Schlichting,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Pfliegerates NRW zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landespflegegesetz.

Wir bitten die Überschreitung des Abgabetermins zu entschuldigen. Die Erarbeitung der Stellungnahme und der notwendige Abstimmungsprozess in unseren Gremien ließ eine schnellere Bearbeitung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Roland Köditz





# **Stellungnahme Pflegerat NRW**

## **Änderung des Landespflegegesetzes**

### **I. Allgemeine Stellungnahme**

Mit der Einführung des Landespflegegesetzes wurde beabsichtigt eine angemessene ausreichende Versorgung von pflegedürftigen Menschen im Land NRW zu schaffen und die geschaffenen Strukturen zu erhalten.

Die Kommunen wurden verpflichtet einen Teil der freigewordenen Sozialhilfemittel in die Schaffung und Erhaltung der notwendigen Strukturen und Einrichtungen zu investieren.

Die Novellierung des Landespflegegesetzes erscheint heute notwendig, weil zum Einen die jüngere Rechtsprechung die Bindung der Investitionskostenförderung an Bedarfsbestätigungen für Unrecht erklärt hat und zum Anderen, weil die notwendigen Investitionen im Bereich der stationären Einrichtungen nicht geleistet werden konnten.

Hier hat sich ein Stau an Investitionen von fast 5 Milliarden Euro für die Erhaltung von Pflegeheimplätzen und von annähernd 700 Millionen Euro für die Errichtung von notwendigen neuen Einrichtungen ergeben.

Die politischen Vertreter im Land sind sich größtenteils darüber einig, dass es die Haushaltssituation der Kommunen in der Vergangenheit nicht zugelassen hat, die notwendigen Investitionskosten zu fördern. Begründet wird dies vor allem mit den gestiegenen Kosten der Eingliederungshilfe nach dem BSHG, diese hätten die vorgesehenen Finanzmittel nahezu aufgebraucht.

Dafür wurde von der Verwaltung und den politischen Vertretern im Land viel Verständnis geäußert.

So wurden gesetzliche Verpflichtungen nicht eingehalten, Investitionen wurden nicht geleistet und die erforderlichen Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Die Betreiber von Pflegeeinrichtungen stoßen sicher nicht auf ein ähnliches Verständnis, wenn sie in ihrer finanziellen Misere gesetzliche oder vertragliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllen können. Dies wäre auch für die Leistungsempfänger nicht zumutbar.

Die Landesregierung hat in der bisherigen Diskussion deutlich gemacht, dass sie die bisherige Förderung von ambulanten Einrichtungen in der Höhe verändern möchte. Nach bisherigen Vorstellungen sollen zukünftig 1,20 Euro je Leistungsstunde ausreichend sein. Dem stehen Investitionskosten von ca. 3,30 Euro je Leistungsstunde gegenüber.

Die ambulanten Einrichtungen hatten bisher nicht die Möglichkeit ihre tatsächlichen Investitionskosten abzurechnen. Nicht gegenüber den Förderbehörden, auch nicht gegenüber den Selbstzahlern und den Sozialhilfeträgern.

Die nicht refinanzierten Kosten mussten zwangsläufig durch die Aktivierung von sonstigen „betrieblichen Ressourcen“ kompensiert werden.

Diese Ressourcen sind in den ambulanten Betrieben durch die Kostenentwicklung von 1995 bis 2003 inzwischen völlig aufgebraucht.

Viele der ambulanten Betriebe können nur noch unterdurchschnittliche Gehälter zahlen, bieten Ihren Mitarbeiter/innen Zeitverträge an, zahlen weder ein 13. Gehalt noch Urlaubsgeld.

Die Entwicklung, die sicher auch auf die stationären Einrichtungen zutrifft, kann keinesfalls weiter akzeptiert werden.

Die Arbeitsbedingungen in den ambulanten und den stationären Altenhilfeeinrichtungen müssen dringend verbessert werden. Die Berufsfucht aus den Pflegeberufen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen, alles was diese Tendenz verstärkt muss unterlassen werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich einige Aussagen, die eine deutliche Verschlechterung, insbesondere für die ambulanten Pflegedienste, befürchten lassen.

Die geplanten Veränderungen der Investitionskostenförderung benachteiligen offensichtlich die ambulanten Dienste. Die bisher stets angeführte Prämisse „ambulant vor stationär“ wird mit der Umsetzung der geplanten Absenkung der Investitionskostenförderung konterkariert.

Für die bestehenden stationären Einrichtungen wird die bisherige Förderung beibehalten und für die ambulanten Dienste soll die Förderung kurzfristig drastisch reduziert werden.

Das ist (oder wäre) eine Schlechterstellung eines vorrangigen Bereiches.

Die Fehler im System der stationären Altenhilfe sollten nicht zu Lasten der ambulanten Einrichtungen behoben werden.

Bei allem Verständnis für die desolante Situation der öffentlichen Haushalte dürfen Veränderungen im Landespflegegesetz nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in der Pflege führen.

Die Betreiber von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der Vergangenheit mit sehr viel Engagement die Versorgung von alten, kranken und behinderten Menschen gewährleistet. Wie fordern Sie auf, das derzeit stark belastete Versorgungssystem wieder zu stabilisieren.

Ein weiterer Schwerpunkt im bisherigen Landespflegegesetz war die Beratung von Pflegebedürftigen oder von Menschen die von Pflegebedürftigkeit bedroht sind. Die Beratung dieser Menschen sollte auch weiterhin im zentralen Interesse des Gesetzgebers stehen und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.

Leider ist in der Vergangenheit die Unabhängigkeit der Träger nicht immer gewährleistet worden. Bei der Novellierung des Gesetzes sollte sichergestellt werden, dass die Beratung stets trägerneutral erfolgt.

Die Leistungserbringung im Anwendungsbereich des SGB XI erfolgt grundsätzlich unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes und des freien Marktes. Demnach stehen alle Leistungserbringerverbände und alle Träger von Einrichtungen des SGB XI in Konkurrenz zueinander. Die Beratung sollte nur von unabhängigen Stellen erfolgen, wie z.B. die Verbraucherberatung.

Uneinheitlich und unbefriedigend stellt sich insbesondere die zugehende Beratung in NRW dar. Viele Pflegebedürftige haben z.B. dann dringenden Beratungsbedarf, wenn sie nach einem akuten Krankheitsgeschehen oder einem Krankenhausaufenthalt über die weitere Versorgung im Unklaren sind.

Hier werden oft Weichen für den letzten Lebensabschnitt gestellt, ohne ausreichend über die möglichen Versorgungsformen informiert worden zu sein. Häufig finden die Beratungen durch „Berufsfremde“ statt. Jedes Krankenhaus sollte verpflichtet werden

innerhalb der nächsten 2 Jahre den „Nationalen Pflegestandard Entlassungsmanagement“ verbindlich einzuführen.

Auch hier muss eine von Trägern unabhängige Beratung erfolgen. Dies ist zum Beispiel bei Krankenhäusern die eigene Pflegedienste betreiben in Frage gestellt. Wir fordern Sie deshalb auf die Beratung weiter als zentrale Aufgabe im Landespflegegesetz zu belassen und verstärkt für die Unabhängigkeit der Beratung zu sorgen.

Die Kommunen sind nach dem bisherigen Landespflegegesetz verpflichtet Pflegekonferenzen einzurichten und zu unterhalten. Diese Pflicht soll auch weiter bestehen. Den Kommunen sind dafür aus den Mitteln der Landschaftsverbände finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Die Pflegekonferenzen haben sich bisher in ihrer Funktion durchaus bewährt. Die an der Pflege beteiligten Gruppen, deren Kostenträger, Betroffene und die öffentliche Verwaltung haben ein Gremium gefunden in dem wichtige Fragen vor Ort geklärt werden konnten.

Nach der jüngeren Rechtsprechung entfällt in Zukunft die Aufgabe der Pflegebedarfsplanung. An deren Stelle soll nun die Beobachtung des Bedarfes an Pflegeeinrichtungen treten. Diese wird sicher wichtig sein. Aber auch andere Funktionen und Aufgaben dürfen nicht vernachlässigt werden..

In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass bei einer Reduzierung oder gänzlichen Streichung der finanziellen Mittel die Durchführung und die Funktionsfähigkeit der Pflegekonferenzen stark in Frage gestellt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf die Pflegekonferenzen nicht zu schwächen und die bisherigen Mittel weiter vorzusehen.

## **II. Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung**

Zu 1.

Welche Zielsetzungen sollten im Landespflegegesetz verankert werden und welche Änderungen bzw. welche Ergänzungen sollten diesbezüglich vorgenommen werden?

Das Landespflegegesetz soll die Strukturen für eine angemessene Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen die von Pflegebedürftigkeit bedroht sind schaffen und die dafür notwendigen Mittel sichern. Es soll die Möglichkeit für angemessene und unabhängige Beratung schaffen und erhalten.

Das Landespflegegesetz soll eindeutige Zuständigkeiten der Beteiligten definieren. Das Landespflegegesetz soll auch die Möglichkeit schaffen mit neuen Versorgungsformen zu experimentieren.

Zu 2.

Wie wird der Gesetzentwurf – vor allem vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Einzelheiten der Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben- unter dem Aspekt der Planungssicherheit für Einrichtungs- bzw. Sozialhilfeträger beurteilt?

Bei dem vorliegenden Entwurf des Landespflegegesetzes besteht für viele Einrichtungen völlig unzureichende Planungssicherheit.

Ministerielle Verordnungen unterliegen in der Regel kurzen Planungs-, Anhörungs-, und Durchführungszeiträumen. Die Interessen der betroffenen Gruppen sind nicht mehr ausreichend gewahrt.

Zu 3:

Kann die im Landespflegegesetz enthaltene Regelung zur Bedarfsplanung beibehalten werden? Wie wird die Gesetzmäßigkeit der nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung entfallenen Bedarfsplanung beurteilt? Gibt es ein alternatives Instrument, das eine Bedarfssteuerung ermöglicht und ggf. welches ist das?

Nach der jüngeren Rechtsprechung ist die Aufnahme in einen Pflegebedarfsplan nicht mehr rechtmäßig. Den Kommunen sollte über die Pflegekonferenzen die Möglichkeit der Pflegebedarfsbeobachtung und Einschätzung gegeben werden. Eine mögliche Unter- oder Überversorgung kann so eingeschätzt und dokumentiert werden. Für die Planung von Einrichtungen können Empfehlungen ausgesprochen werden.

Zu 4:

Welche Regelungen halten Sie bezüglich einer kommunalen Pflegeplanung für notwendig und rechtlich möglich? Kann auf eine kommunale Pflegeplanung verzichtet werden? Welches institutionalisierte Verfahren zur Planung halten Sie für sinnvoll bzw. notwendig und welche Strukturen müssen für eine Qualifizierung der örtlichen Pflegeplanung weiterentwickelt werden?

Institutionelle Verfahren können nicht benannt werden. Die Planungen werden im Wesentlichen auf einer Beobachtung der Belegungssituation und der Anmeldungen im Versorgungsbereich beruhen. Dazu sollten die statistischen Daten der Einwohnermeldeämter ausgewertet werden.

Bei einem Bedarf an Einrichtungen wird man für die Errichtung werben oder kommunale Einrichtungen schaffen müssen.

Zu 5:

Welche Eckpunkte wollen Sie in den Empfehlungen zur kommunalen Pflegeplanung und zur Weiterentwicklung geeigneter Wohnformen für Pflegebedürftige verankert wissen?

Die Möglichkeiten der ambulanten Versorgung müssen ausgeschöpft werden. Neben den bestehenden Angeboten sollten alternative Modelle gefördert werden. An den öffentlich geförderten Wohnungsbau sollte die Schaffung von pflegerischer Infrastruktur gekoppelt werden (Schwedisches Modell).

Das Zusammenleben von Alt und Jung sollte gefördert werden.

Zu 6:

In wie weit sehen Sie die Möglichkeit, die Gewährung von Pflegewohngeld von einer Beteiligung der Projektträger am örtlichen Planungsprozess abhängig zu machen?

Die Projektträger aller Errichter von Wohnanlagen sollten in der Planung die Bedürfnisse von alten und kranken Menschen berücksichtigen müssen. In bestehenden Anlagen oder in neuen Anlagen sollten Pflegeeinheiten integrierbar sein.

Zu 7:

Halten Sie Kriterien für die zukünftige Entwicklung von Pflegearrangements durch das Land für wichtig?

Das Land, die Landschaftsverbände, die Kreise, die Kommunen, die Kostenträger, die Pflegeverbände, die Selbsthilfeverbände und viele andere mehr sollten sich aktiv beteiligen.

Zu 8.

Wie bewerten Sie die Halbierung der Förderung der Investitionskosten ambulanter Dienste? Wie bewerten Sie die derzeitige Höhe der Pauschalen zur Refinanzierung der Investitionskosten für ambulante Einrichtungen?

Die Halbierung der Investitionskosten ambulanter Dienste ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Begründung NRW sei in der Förderung Spitzenreiter oder die Förderung solle auf einen Wert im Mittel vergleichbarer Länder bestimmt werden, ist kein Sachargument. Es gibt keinen Anspruch auf ein Mittelmaß in den Dingen.

Die geplante Kürzung wird verheerende Auswirkungen auf die Arbeitssituation und auf die wirtschaftliche Situation von Pflegediensten haben.

Die geschaffenen Strukturen und die Pluralität der Anbieter werden in Frage gestellt und der Grundsatz ambulant vor stationär konterkariert. Im Übrigen ist eine Schlechterstellung der ambulanten Einrichtungen nicht zu akzeptieren.

Zu 9.

Halten Sie die Finanzierung und Stellung der ambulanten Pflegeeinrichtungen im Landespflegegesetz für angemessen? Wird das derzeitige Angebot der ambulanten Pflegeeinrichtungen für ausreichend erachtet?

Die ambulante Pflege ist seit Bestehen des Landespflegegesetzes nicht angemessen repräsentiert. In den Gremien des Landes spielt sie eine untergeordnete Rolle. Das Interesse der Trägerverbände, der Verwaltung, der Kostenträger liegt schwerpunktmäßig bei den stationären Einrichtungen.

Zu 10.

Wie wird sich die wirtschaftliche Situation der ambulanten Pflegeeinrichtungen durch die geplante Neuregelung voraussichtlich verändern?

Die Kürzung der Investitionskosten um ca. 50 % wird sich nur in sehr geringem Umfang durch die Leistungsabnehmer refinanzieren lassen.

Es ist stark zu befürchten, dass die Arbeitsabläufe stärker gestrafft werden müssen, was sich v.a. auf die Einsatzzeiten vor Ort auswirken wird. Die Inhaber und die Mitarbeiterinnen werden einen noch größeren persönlichen und unentgeltlichen Einsatz als bisher leisten müssen(, was dann schon an Ausbeutung grenzt!).

Die Leistungsabnehmer werden weniger Leistungen vereinbaren um weitere Zuzahlungen zu vermeiden. Die Qualität der Versorgung wird – weiter- abnehmen.

Zu 11.

Wie bewerten Sie insgesamt die im Gesetzentwurf enthaltenen Übergangsregelungen und die darin enthaltenen Fristen?

Was passiert mit den Bauvorhaben, die bereits durchgeplant und – finanziert sind und jetzt von der neuen Rechtslage erfasst werden?

Wie müssen hier angemessene Übergangsregelungen gestaltet werden?

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind für den vollstationären Leistungsbereich überschaubar. Innerhalb von 10 Jahren müssen sie die vorgeschriebenen baulichen Mindestvorschriften erfüllen. Es bleibt aber offen ob für die Realisierung dieses Anspruches genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die ambulanten Dienste sollten mindestens gleiche Übergangsvorschriften erhalten. Durchgeplante Objekte sind in ihrer Durchführung gefährdet.

Zu 12..

Welche Auswirkungen hat eine reine Kapitalmarktfinanzierung auf die Gesamtkosten der Investitionen und für den einzelnen Pflegeplatz?

Zu welchen Mehrbelastungen kann es für die Pflegebedürftigen und für die Sozialhilfeträger kommen?

Es ist zu befürchten, dass der freie Kapitalmarkt zusätzliche Kosten verursacht, die letztendlich von den Betroffenen und den Sozialhilfeträgern aufgefangen werden müssen.

Zu 13.

Welche alternativen Finanzierungsmodelle sind denkbar?

Wenn vorhanden, öffentliche Mittel in Form von Darlehen.

Zu 14.

Welchen Einfluss hat eine aktive kommunale Pflegeplanung und Pflegepolitik, die einen besonderen Schwerpunkt in den Ausbau der ambulanten und komplementären Hilfen, der Pflegeberatung und der Schaffung eines breiten Angebotes an unterstützenden ambulanten Wohn-, Haus- und Siedlungsgemeinschaften legt, auf die Entwicklung der Infrastruktur bezüglich stationärer Einrichtungen?

Die kommunale Pflegebedarfsplanung kann aktiv in die Gestaltung von Pflegeinfrastruktur eingreifen, sie kann empfehlen, fördern und anregen.

Zu 15.

Muss das Landespflegegesetz geändert werden, um auch zukünftig eine ausreichende Zahl von Pflegeplätzen in stationären Einrichtungen zu gewährleisten?

Das kann zurzeit nicht ausreichend festgestellt werden.

Zu 16.

Gibt es Handlungsalternativen unter den gegenwärtigen finanzpolitischen Bedingungen?

Dies ist von dem politisch geäußerten Willen des Gesetzgebers abhängig.

Zu 17.

Wie bewerten Sie die in § 11 vorgeschlagenen Regelungen zum bewohnerorientierten Aufwendszuschuss für Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen?

Dies ist eine politisch klare Äußerung die alternative Angebote zur vollstationären Unterbringung fördert. Sie ist grundsätzlich gut und sollte auch für die ambulante Versorgung gelten.

Zu 18.

Wie bewerten Sie die Regelungen zum bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen?

Die Regelungen sind grundsätzlich zu akzeptieren. Die jüngere Rechtsprechung lässt bei konsequenter Umsetzung andere Möglichkeiten nicht zu.

Zu 19.

Halten Sie die im Gesetzentwurf verankerten qualitativen Standards als Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld für angemessen und ausreichend? Lassen sich diese Standards unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten erweitern?

Die Standards sind insgesamt angemessen.

Zu 20.

Wie bewerten Sie die Heranziehung von Vermögen der im Heim lebenden Pflegebedürftigen insbesondere die Höhe des zu Grunde gelegten Freibetrages?

Die Heranziehung des Vermögens in der vorgesehenen Form und Höhe ist annehmbar und erscheint angemessen.

Zu 21.

Wo liegen die Vorteile der Pflegegeldregelung für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen gegenüber einer Finanzierung der Investitionskosten über die Sozialhilfe?

Die Finanzierung über die Sozialhilfe bedeutet eine unangemessene Heranziehung des Vermögens der Betroffenen und deren Angehörigen.

Zu 22.

Welche Auswirkungen hat die geplante Umstellung auf eine nachschüssige Förderung im Wege von Pflegegeld auf die Kommunen?

Für die Kommunen ergeben sich eine geringere Planungssicherheit und möglicherweise auch langfristige Einsparungen.  
Es werden möglicherweise weniger Einrichtungen neu gebaut.

Zu 23.

Sind die bisherigen Höchstsätze für Pflegegeld nach einer Umstellung der Förderung noch angemessen und ausreichend?

Die Höchstsätze scheinen von einigen Trägerverbänden als ausreichend bewertet zu sein.

Zu 24.

Wie wird die Beschränkung des Anspruchs auf Fördermittel für Häuser mit maximal 80 Plätzen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit beurteilt?

Die Begrenzung auf max. 80 Plätze ist aus pflegfachlicher Sicht begrüßenswert. Ob dies im Grundsatz realisiert werden kann ist fraglich.

Zu 25.

Wie werden die Chancen der Träger stationärer Einrichtungen beurteilt, bei einer reinen Kapitalmarktfinanzierung der Investitionskosten unter Basel II Bedingungen Kredite in hinreichender Höhe und zu akzeptablen Konditionen aufnehmen zu können?

Die Situation wird allgemein als schwierig bezeichnet.

Sind Finanzierungsprobleme für kleinere und mittlere Träger von Pflegeeinrichtungen, die über wenig oder gar kein Eigenkapital verfügen, zu erwarten? Sehen Sie die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbes, dem insbesondere kleinere und mittlere Anbieter von Pflegeeinrichtungen zum Opfer fallen würden und der die Pluralität der Anbieterstruktur gefährdet?

Die Situation wird für kleinere und für mittlere Betreiber und Investoren sehr schwierig. Langfristig ist mit einer Abnahme der Pluralität zu rechnen. Es ist zu befürchten, dass sich langfristig Betreiberketten etablieren, der Bestand an kleinen Einrichtungen wird abnehmen.

Zu 26:

Ist mit dem vorgesehenen Höchstbetrag vom 76.700 Euro ein Pflegeheimplatz zu errichten?

In den bisherigen Anhörungen hat diese Größe wenig Widerspruch ausgelöst.

Zu 27.

Können die vorgegebenen Qualitätsstandards auch bei einer Senkung der anerkennungsfähigen Baukosten pro Platz eingehalten werden? Wie bewerten Sie die Regelungen zur Standardabsenkung?

Zu 28.

Wird den Besonderheiten bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen bezüglich der Refinanzierung der Investitionskosten hinreichend Rechnung getragen?

Zu 29.

Welche Auswirkung hat Ihrer Einschätzung nach der Wegfall der über die Landschaftsverbände finanzierten Pauschale für die Durchführung der im Gesetz festgelegten Aufgaben für die Beratung nach §4, für die Durchführung der Pflegekonferenzen und für die örtliche Pflegeplanung?

Das Angebot wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein absolutes Mindestmaß heruntergefahren werden.

Zu 30.

Sollte die Investitionskostenförderung auf Heimbewohner beschränkt werden, die ihren letzten Wohnsitz in Nordrhein – Westfalen hatten (Landeskinderregelung)?

Im Sinne der Freizügigkeit in Deutschland sollte die Beschränkung keinesfalls ausgesprochen werden. Sollen Besucher in öffentlichen Einrichtungen aus NRW in anderen Bundesländern zukünftig einen höheren Eintritt zahlen? Auch ist zu berücksichtigen, dass pflegebedürftige Eltern vielleicht eine Einrichtung in Wohnortnähe zu ihren Kindern wünschen.

Zu 31. Benötigen wir zur Weiterentwicklung und zur Erprobung neuer Pflegekonzepte eine Experimentierklausel, auch für die baulichen Rahmenbedingungen von Pflegeeinrichtungen im Landespflegegesetz?

Im Landespflegegesetz sollten unbedingt auch Experimentierklauseln aufgenommen werden.

Zu 32.

Welche Möglichkeiten der Beeinflussung von Standorten für Pflegeheime gibt es auf der kommunalen Ebene, um den Bau von Pflegeheimen, z.B. auf Industriebrachen zu verhindern?

Die örtlichen Bauvorschriften sollten dazu genügend Möglichkeiten bieten.

Zu 33.

Wie bewerten Sie die Regelungen zur unabhängigen Beratung von Pflegebedürftigen? Inwieweit muss die unabhängige Pflegeberatung weiterentwickelt und dies über das Landespflegegesetz geregelt werden? Sehen Sie die Notwendigkeit und die Möglichkeit die Weiterentwicklung der Infrastruktur bezüglich Beratung und Case – Management stärker über das Landespflegegesetz zu fördern?

Die Beratung erfolgt häufig nicht unabhängig genug, auch sollte die Fachlichkeit in der Beratung im konkreten Einzelfall vor Ort verbessert werden. Der nationale Standard zum Entlassungsmanagement sollte in verbindlicher Zeit eingeführt werden. Die Einführung des Case – Managements und anderer Modellen würden wir sehr begrüßen.

Pflegerat NRW  
i.A. Roland Köditz  
Essen den 16.04.2003